

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ADAM & SEISS BAUMASCHINEN GMBH

§1 Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche Lieferungen der Adam & Seiss Baumaschinen GmbH, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, gelten unter Ausschluss etwa entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die die Bedingungen des Auftragnehmers abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das Gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer bedürfen; eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die Annahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen des Auftragnehmers. Auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Bedingungen. Die vorliegenden Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen werden die erteilten Aufträge erst durch die jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers verbindlich.

§2 Angebote

Alle Angebote sind freibleibend. Angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, binden den Auftragnehmer jedoch nicht, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Der Auftragnehmer ist insbesondere erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Auftraggeber seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Die den Angeboten und Lieferungen beiliegenden Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen und sonstigen Unterlagen sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur annähernd gültig. An den dem Auftraggeber im Rahmen von Angeboten zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentumsrecht und – soweit urheberrechtsfähig – das Urheberrecht vor; eine Weitergabe an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Zur Überprüfung der vom Auftraggeber bekanntgegebenen Maße, Gewichte usw. ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Bestellungen des Auftraggebers, die als Angebot zum Vertragsschluss zu beurteilen sind, kann der Auftragnehmer binnen zwei Wochen ab Eingang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte annehmen.

§3 Lieferung

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes. Eine weitergehende Haftung für vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 9 Nr. 3) dieser Bedingungen. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist, jederzeit berechtigt.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer sobald als möglich dem Auftraggeber mit. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

§4 Preise

Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in EURO ab Werk/Standort einschließlich Verladung im Werk/Standort, jedoch ausschließlich Verpackung sowie Versicherung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und deshalb nicht zurückgenommen. Sollten sich die Erzeugungskosten nach 4 Monaten nach Vertragsabschluss in einer ins Gewicht fallen den Weise nach oben oder nach unten verändern, so ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Änderung der Verkaufspreise berechtigt, ohne dass dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Kauf zusteht.

§5 Zahlung

Zahlungen sind an den Auftragnehmer oder an die von ihm genannten Zahlungsstellen zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Ferner hat der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug das Recht, ohne Verzicht auf seine Ansprüche, den Liefergegenstand aus seiner Forderung bis zur vollen Befriedigung wieder an sich zu nehmen. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwa erneuten Aufstellung, zu Lasten des Auftraggebers. Beim Rücktritt hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede - auch unverschuldete - Wertminderung zu ersetzen. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, dass sie ausdrücklich Einziehungsvollmacht besitzen. Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig fest gestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Versand, Gefahrübergang

Die Ware wird ab Auslieferungslager des Auftragnehmers oder Lager des Herstellers geliefert. Versendungen werden nur auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers vorgenommen. Sind bestimmte Weisungen für den Versand in der Bestellung nicht erteilt, so geschieht er nach dem besten Ermessen ohne Verbindlichkeit für preiswerteste Verfrachtung. Die Gefahr geht mit dem Verlassen der Lieferfeile aus dem Fabrikgelände des Herstellers oder dem Auslieferungslager des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anfahr und Aufstellung, übernommen hat. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Auftragnehmer gegen Bruch, Feuer- und Wasserschäden versichert (Transportversicherung). Verzögert sich der Versand infolge von vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere auch auf Wunsch des Auftraggebers, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers von diesem verlangte Versicherungen zu decken. Es ist Sache des Empfängers, die zur Feststellung eines Schadens und Anerkennung einer Ersatzpflicht seitens des Spediteurs, Frachtführers oder Transportunternehmers notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ADAM & SEISS BAUMASCHINEN GMBH

§7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Für alle Forderungen des Auftragnehmers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind oder entstehen werden, wird folgender Eigentumsvorbehalt vereinbart:

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Adam & Seiss Baumaschinen GmbH gegen den Auftraggeber einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel Eigentum des Auftragnehmers. Die gekauften Gegenstände dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten ausreichend, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten beim Auftragnehmer durchführen zu lassen.

2. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, sei es, dass sie allein oder zusammen mit anderen Waren verkauft wird, werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltswerkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gem. Ziffer 3 auf den Auftragnehmer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt, insbesondere ist jede Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware untersagt.

3. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung bis auf jederzeit möglichen Widerruf ermächtigt. Der Auftragnehmer wird selbst Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzugeben.

4. Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5. Der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit der Adam & Seiss Baumaschinen GmbH ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Auftraggeber zustehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl und auf Anforderung des Auftraggebers – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit Drittabnehmern der Liefergegenstände ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren. Er verzichtet auf die Geltendmachung des Einwandes der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Zuge von Pfändungsmaßnahmen, zu, so verpflichtet sich der Auftraggeber, auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen und letzteren unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte umsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

§8 Haftung für Mängel der Lieferung

Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich anzeigen.

Innerhalb von 12 Monaten werden Mängel nach Wahl des Auftragnehmers nachgebessert oder ersetzt. Keine Haftung bei Schäden durch unsachgemäße Nutzung, natürliche Abnutzung, mangelhafte Montage oder falsche Behandlung. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Unsachgemäße Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte heben die Haftung auf. Gebrauchte Gegenstände werden ohne Sachmängelhaftung verkauft, ausgenommen grobe Fahrlässigkeit oder Schäden an Leben, Körper, Gesundheit. Rechtsmängel werden ggf. durch Nutzungsrechte oder Modifikation behoben. Rücktritt bei Unmöglichkeit.

§9 Rechte auf Rücktritt oder Minderung

Bei fruchtloser Fristsetzung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichem Mangel besteht nur ein Minderungsrecht. Weitere Schadens-ersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, Produkthaftung oder Garantie. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

§10 Haftung für Nebenpflichten

1. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unerlässlicher oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 8 und 9 dieser Bedingungen entsprechend.

2. Dem Auftraggeber wurde eine Einweisung in den Gebrauch der Ware angeboten. Soweit er hierauf verzichtet hat bzw. gegen die bei der Einweisung erteilten Hinweise verstoßen wurde, haftet der Auftraggeber für daraus erwachsende Folgen.

§11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmer. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§12 Wiederverkäufer

Ein Weiterverkauf ist nur unter Eigentumsvorbehalt und unter Verwendung dieser Bedingungen zulässig, solange Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer bestehen.